

MiFID

Markets in Financial Instruments Directive

Die direktanlage.at AG informiert!

Was ist MiFID und was kann MiFID?

MiFID – Markets in Financial Instruments Directive, die „Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente“ (kurz: Finanzmarkttrichtlinie), ist eine EU-Richtlinie zur Harmonisierung aller Finanzmärkte innerhalb des europäischen Binnenmarktes und essentieller Bestandteil des Aktionsplan der Europäischen Kommission für Finanzdienstleistungen (FSAP – Financial Services Action Plan).

Grundlegende Zielvorstellungen neben der Harmonisierung der Märkte sind vor allem auch ein deutlich verbesserter Anlegerschutz und ein verstärkter Wettbewerb. Auch die Befähigung – privater wie auch professioneller Anleger – leichter innerhalb der EU, auch über Binnengrenzen hinweg, Finanzdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, gehört zu den Zielsetzungen der MiFID-Richtlinie. Eine Stärkung des Wettbewerbs durch gleiche Bedingungen für alle Handelsplätze in Verbindung mit den erweiterten Schutzmaßnahmen für die Anleger, sollen den europäischen Finanzmarkt noch attraktiver gestalten. Eine deutliche Erhöhung der Markttransparenz wird dem Kunden einen besseren Überblick über Spesen und Verdienstquellen des jeweiligen Wertpapier-Dienstleisters vermitteln, andererseits wird etwa mit der Verpflichtung zur erweiterten Erhebung kundenbezogener Daten, wie etwa Erfahrungen und Kenntnisse im Wertpapierbereich, Anlageziele und Risikoneigung, auch vom Kunden eine stärkere aktive Partizipation an der eigenen anlegergerechten Beratung verlangt.

Die bereits 2004 von Rat und Europäischem Parlament verabschiedete MiFID-Richtlinie (2004/39/EG) ersetzt so die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie aus dem Jahre 1993. Die Richtlinie selbst sowie die Anfang Februar 2006 veröffentlichten Entwürfe für die Durchführungsmaßnahmen derselbigen müssen von den einzelnen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden und bis spätestens 1. November 2007 ihre Anwendung finden.

Der österreichische Gesetzgeber hat die MiFID-Richtlinie nunmehr in Form des neuen Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2007) umgesetzt, über die tatsächliche Anwendung der neuen Normen soll Sie dieses Schreiben nun informieren!

Die Kundenkategorisierung

Wir stufen Sie ein – Sie stufen sich um!

Durch die Umsetzung der MiFID-Richtlinie sind Kreditinstitute in Zukunft verpflichtet ihre Kunden, je nach Schutzbedürftigkeit, in drei Kategorien einzuteilen, die geeignete Gegenpartei, den professionellen Kunden und den Privatkunden. Somit soll garantiert sein, dass innerhalb der einzelnen Kategorien die jeweils richtigen Schritte in Beratung und Empfehlung von Anlagestrategien gesetzt werden.

Die Gruppen im Einzelnen:

- Die geeignete Gegenpartei
(das sind etwa die Handelspartner der Bank)
- Der professionelle Kunde
(hierunter subsumiert sind Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Fondsgesellschaften etc.)
- Der Privatkunde
(das sind schließlich Privatpersonen, aber auch Firmen in allen möglichen Gesellschaftsformen, Freiberufler oder Gewerbetreibende)

Das WAG 2007, als die MiFID-Richtlinie umsetzendes österreichisches Recht, regelt auch, dass sich unter bestimmten Voraussetzungen Privatkunden als professionelle Kunden (und umgekehrt) einstufen lassen können. Genaue Informationen dazu, vor allem auf welche Schutzfunktionen Sie damit verzichten, erhalten Sie jederzeit bei Ihrem Berater der direktanlage.at AG.

Die Kommunikation zwischen Ihnen und der direktanlage.at AG

Die neuen, vom Gesetzgeber festgelegten Rahmenbedingungen für die Verwendung von Kommunikationsmitteln ändern für Sie nichts. Wie schon bisher, können Sie mit der direktanlage.at AG via Internet, Telefon, Telefax, Brief oder persönlichem Gespräch kommunizieren.

Gleiches gilt auch für die Auftragserteilung. Die schon bisher getroffenen Vereinbarungen (z.B. Geheimwortvereinbarung für die Auftragserteilung via Telefon) bleiben natürlich aufrecht.

Der schon seit jeher von der direktanlage.at AG an ihre eigenen Kommunikationsformen und -wege angelegte hohe Standard ermöglicht Ihnen einen reibungslosen Übergang in die Zeit der „MiFID-konformen“ Kommunikation.

Der Umgang mit Beschwerden

Beschwerdemanagement unter MiFID

Die MiFID-Richtlinien und ihre Umsetzung fordern in Zukunft von allen Marktteilnehmern, welche Wertpapierdienstleistungen anbieten, ein effizientes Beschwerdemanagement.

Wie schon bisher, stehen unseren Kunden jederzeit professionelle Beschwerdemanager zur Verfügung, deren wesentliche Aufgaben die Erarbeitung wirksamer Verfahren zur angemessenen und unverzüglichen Bearbeitung von Kundenbeschwerden, die Dokumentation dieser Beschwerden und der zu ihrer Beilegung getroffenen Maßnahmen sowie das monatliche Reporting aller Kundenbeschwerden an das Compliance-Office sind.

Sowohl die Angemessenheit als auch die Wirksamkeit des Beschwerdemanagements der direktanlage.at AG werden regelmäßig erhoben und überprüft. Gegebenenfalls werden Maßnahmen gesetzt um etwaige Mängel zu beheben.

Best Execution Policy Die Durchführungspolitik der direktanlage.at AG

Neben den bisher schon bekannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der direktanlage.at AG, welche im Zuge der Umsetzung der MiFID-Richtlinie erneuert und den neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst wurden, ist nun vom Gesetzgeber auch eine sogenannte „Best Execution Policy“ gefordert, in welcher die direktanlage.at AG alle Grundsätze der Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten im bestmöglichen Interesse des Kunden regelt.

Die direktanlage.at AG versteht unter „Best Execution“ die beste nach aktuellen technischen und organisatorischen Möglichkeiten gestaltete Wertpapierorderweiterleitung, die einerseits dem Grundsatz einer zeitgerechten und kostengünstigen Ausführung wie andererseits auch der Platzierung an höchst liquiden Märkten folgt, um somit für unsere Kunden das bestmögliche Gesamtergebnis zu erzielen.

Soweit Anweisungen des Kunden im Rahmen eines Kundenauftrages vorliegen, (insbesondere im „Beratungsfreien Geschäft“), kommt die „Best Execution Policy“ der direktanlage.at AG nicht zur Anwendung. Dem Kunden ist bewusst, dass es in diesem Fall nicht zu einer bestmöglichen Durchführung im Sinne der „Best Execution Policy“ kommen kann und der Kundenauftrag gemäß den Kundenangaben durchgeführt wird.

Detaillierte Informationen zu unserer „Best Execution Policy“ erhalten Sie unter www.direktanlage.at/mifid sowie in unseren Filialen.

Conflict of Interest Policy – Der Umgang der direktanlage.at AG mit Interessenkonflikten

Naturgemäß kann das Auftreten von Interessenkonflikten im Rahmen der Geschäftstätigkeit eines Kreditinstitutes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es können Konflikte zwischen den Interessen unserer Kunden, der direktanlage.at AG, der mit uns in Geschäftsverbindung stehenden Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen der UniCredit-Group sowie deren Mitarbeitern und deren persönlichen Interessen entstehen.

Die direktanlage.at AG wie auch die gesamte UniCredit-Group betrachtet es als Ziele, Interessenkonflikte sowohl in der Bank als auch im Gesamtkonzern zu erkennen und selbstverständlich so weit wie möglich zu vermeiden. Sollten Interessenkonflikte trotz aller organisatorischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen dennoch entstehen, ist es für die direktanlage.at AG von höchster Priorität, diese Konflikte im besten Interesse der Kunden zu lösen.

Sollte trotz der vielen, von der direktanlage.at AG getroffenen Maßnahmen, das Risiko bestehen, dass Kundeninteressen durch einen Interessenkonflikt beeinträchtigt werden, so legt die direktanlage.at AG Art und/oder Quelle des Interessenkonflikts dem Kunden offen, damit dieser vollinformiert eine Entscheidung über die betroffene Wertpapier- oder Nebendienstleistung treffen kann.

Die einzelnen, von der direktanlage.at AG getroffenen Maßnahmen zu Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten, stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Compliance

Den gesetzlichen Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes folgend, verfügt die direktanlage.at AG über eine umfassende Compliance-Organisation sowie einen Compliance-Officer. Kernaufgabe der Compliance, neben der Verhinderung des Missbrauchs von Insider-Informationen und der Verhinderung von Marktmanipulation ist es, Interessenkonflikte zu erkennen, zu lösen, die Maßnahmen zur Erkennung von Interessenkonflikten permanent zu überwachen und, sofern erforderlich, zu adaptieren.

Chinese Walls

„Chinese Walls“, also metaphorische „Chinesische Mauern“, umgeben sogenannte Vertraulichkeitsbereiche bei der direktanlage.at AG. Damit wird sichergestellt, dass die Weitergabe von Informationen nicht das für den ordentlichen Geschäftsablauf notwendige Maß überschreitet.

Marktmissbrauch

Entsprechende Richtlinien und Verhaltensnormen (z.B. der Standard Compliance Code) sollen in der direktanlage.at AG Marktmissbrauch (Insiderhandel, Marktmanipulation) verhindern.

Abstandnahme von Geschäften

Ist ein Interessenkonflikt nicht zu verhindern, ist es oberstes Ziel der direktanlage.at AG diesen im Interesse des Kunden zu lösen. Die Lösung kann in der Offenlegung des bestehenden Interessenkonfliktes oder auch in der Abstandnahme vom Geschäft bestehen.

Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte

Die Eigengeschäfte von Mitarbeitern der direktanlage.at AG unterliegen besonderen Regeln, welche darauf abzielen Interessenkonflikte zwischen Kunden der Bank und Mitarbeitern der Bank zu vermeiden oder im Falle des Auftretens zu lösen. Die Einhaltung dieser Regeln wird vom Compliance-Officer überwacht.

Geschenkannahme

Zuwendungen und Vorteile, deren Annahme ihre Unabhängigkeit beeinflussen könnten, dürfen von Mitarbeitern der direktanlage.at AG weder gefordert noch angenommen werden.

Vergütung

Die Vergütungsregelungen der direktanlage.at AG sind derart gestaltet, dass ein Mitarbeiter keinen unmittelbaren, einen Interessenkonflikt auslösenden Vorteil aus einem erfolgten Geschäftsabschluss erhält.

Durchführungspolitik/Zuteilung von Emissionen

In der direktanlage.at AG ist eine Durchführungspolitik definiert und umgesetzt, nach deren Regeln Kundenaufträge ausgeführt werden und welche auch die Vorgehensweise der direktanlage.at AG hinsichtlich der Zuteilung im Rahmen von Emissionen festlegt.

Prospekte

Zur Hintanhaltung von Interessenkonflikten im Rahmen von öffentlichen Angeboten und Börsenzulassungen von Wertpapieren gelten spezielle Offenlegungspflichten im jeweiligen Kapitalmarktprospekt.

Vorteile

Allfällige Vorteile werden von der direktanlage.at AG gemäß den Regelungen des WAG 2007 ihren Kunden gegenüber offen gelegt.

Wir legen Ihnen gegenüber offen, dass die Bank von Emittenten, Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapierfirmen/ Wertpapierdienstleistungsunternehmen Bestandsprovisionen, damit einen prozentuellen Anteil an dem zu einem Stichtag oder über einen Zeitraum gehaltenen Volumen bestimmter Vermögensanlageprodukte, erhält.

Im Fondsbereich ist das Entlohnungssystem unserer Kundenbetreuer derart gestaltet, dass aufgrund unterschiedlicher Bestandsprovisionen dem Kunden gegenüber kein Interessenkonflikt entstehen kann. Bestandsprovisionen der jeweiligen Fondsgesellschaften, welche die direktanlage.at AG für die Pflege der Kundenbestände erhält, werden auf Wunsch des Kunden jederzeit offen gelegt.

Bei einzelnen Emissionen wird der Bank zudem auch eine „Up-Front-Fee“ gewährt, die sich regelmäßig aus der Kursdifferenz zwischen einer unter-pari-Emission und dem Emissionskurs ergibt. Die Höhe der Bestandsprovision und der „Up-Front-Fee“ bei Emissionen variiert, kann aber bei der Bestandsprovision bis zu einem Prozent pro Jahr und bei der „Up-Front-Fee“ einmalig bis zu drei Prozent betragen. Sonderaktionen der Bank, wie „Flat-Fees“ oder „Free-Trade-Aktionen“ aber auch das normale Handelsgeschäft werden regelmäßig durch Zahlungen von Starpartnern oder Direkt-handelspartnern an die Bank gestützt. Auf Nachfrage des Kunden werden diesem weitere Einzelheiten offen gelegt.

Sonstige Vorteile

Die direktanlage.at AG richtet – für die Teilnehmer zumeist kostenlos – regelmäßig Schulungen, Seminare, Informations- und sonstige Veranstaltungen für Vertriebspartner, Emittenten und sonstige Geschäftspartner aus. Die direktanlage.at AG erhält für diese Veranstaltungen oftmals Zuwendungen von Sponsoren, welche auch Geschäftspartner sein können.

Pfandrecht/Sicherungsrecht

Wir weisen insbesondere auf die vereinbarten Pfandrechte zugunsten der direktanlage.at AG gemäß Konto-/Depotvertrag und Z 49-51 der AGB sowie auf das Aufrechnungsrecht der direktanlage.at AG gemäß Z 59 der AGB hin.

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Bank direktanlage.at AG unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG). Die Bank direktanlage.at AG ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers, der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H..

Einlagensicherung:

Natürliche Personen:

Die Einlagen natürlicher Personen sind bis 31.12.2009 in unbegrenzter Höhe gesichert. Ab dem 1.1.2010 sind die Einlagen natürlicher Personen pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert.

Nicht natürliche Personen:

Einlagen nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 50.000,- gesichert. Ab dem 1.1.2011 sind die Einlagen nicht natürlicher Personen bis zu einem Betrag von EUR 100.000,- gesichert. Einlagen und Forderungen von großen Gesellschaften sind jedoch weiterhin aus der Einlagensicherung ausgenommen (Größenkriterien siehe § 221 Abs. 3 UGB).

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung des Höchstbetrages zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt; dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften.

Anlegerentschädigung:

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Im Normalfall fallen alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinste oder unverzinste Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, unter die Einlagensicherung. Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen ebenfalls unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein verzinste Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden. Erfolgt der Rückfluss hingegen unmittelbar auf ein unverzinstes Konto, unterliegen die Beträge der Anlegerentschädigung.

Ausnahmen von der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in § 93 Abs. 2 Ziffer 3 und Abs. 5 BWG.

Nicht gesichert sind

- Einlagen und Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).
- Eigenmittelbestandteile der Bank (z.B. Ergänzungs- und Partizipationskapital).
- Einlagen und Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Einlagen und Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5 % Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Einlagen und Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- Einlagen und Forderungen, für die der Einleger oder Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Einlagen und Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Einlagen und Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.ä.
- Einlagen und Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

Weitere Informationen

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 93 ff, § 103h und § 103k BWG über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Die Lagerstellenpolitik der direktanlage.at AG

Besonderen Wert legt die direktanlage.at AG auf die Auswahl ihrer Lagerstellen, derer sich die direktanlage.at AG zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und der damit verbundenen Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren bedienen muss.

Haftung und Risiko

Für die Verwahrung von Wertpapieren unterliegt die direktanlage.at AG nicht nur den Vertragsbestimmungen mit dem externen Drittverwahrer und dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern auch den Rechtsvorschriften und Geschäftusancen des Verwahrortes. Sowohl österreichische als auch in Österreich erworbene Wertpapiere werden in der Regel bei inländischen Drittverwahrern verwahrt, ausländische Wertpapiere hingegen im Heimatmarkt oder dem Lande des Erwerbs des jeweiligen Papiers.

Verwahrung

Die Verwahrung in Österreich erfolgt regelmäßig als Sammelverwahrung, was bedeutet, der Kunde bleibt anteiliger Miteigentümer am Sammelbestand der Wertpapiere gleicher Gattung. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verwahrers steht ihm somit ein Aussonderungsrecht zu.

Im Ausland verwahrte Wertpapiere werden in der Regel in Wertpapierrechnung verbucht. Den Lagerort geben wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung bekannt. Kunden, die in der Wertpapierrechnung Gutschriften erhalten, tragen anteilig alle, möglicherweise eintretenden, Nachteile und Schäden an den in der Wertpapierrechnung verbuchten und im Ausland verwahrten Wertpapieren, die den gesamten Deckungsbestand durch von der direktanlage.at AG nicht zu vertretende Maßnahmen, Ereignisse oder Zugriffe Dritter treffen sollten.

Auswahl des Drittverwahrers

Die Auswahl eines Drittverwahrers durch die direktanlage.at AG erfolgt nach höchsten bankinternen Sorgfaltsmaßstäben und Auswahlkriterien wie Qualitätsanmutung, Bonitätseinstufungen international anerkannter Ratingagenturen, Bekanntheitsgrad und globaler Präsenz wie natürlich auch nach den gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen.

Veröffentlichungspflichten

Um allen gesetzlich geforderten Veröffentlichungspflichten nachzukommen, werden alle Policies (Best Execution, Interessenkonflikte, Lagerstellenpolitik) sowie Informationen über das Beschwerdemanagement und unsere AGBs in Zukunft in der jeweils aktuellen Fassung auf unserer Homepage veröffentlicht.

Die direktanlage.at AG auf einen Blick

Name und Anschrift des Hauptsitzes:

direktanlage.at AG
Elisabethstraße 22
5020 Salzburg

Weiterführende Informationen:

Telefon: +43 662 2070 - 0, Telefax: +43 662 2070 - 111
E-Mail: info@direktanlage.at
Internet: www.direktanlage.at
Bankleitzahl (BLZ): 19250
UID-Nummer: ATU48958007
Sitz: Salzburg, Landesgericht Salzburg als Handelsgericht
Firmenbuch Nr.: 53877 g
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Alessandro Foti
Vorstandsmitglieder: Ernst Huber, Bernhard Lackner

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Aufsichtsbehörde der direktanlage.at AG ist die Finanzmarktaufsicht/Bankenaufsicht (FMA)
Praterstraße 23, 1020 Wien
Telefon: +43 1 24959 - 0, Telefax: +43 1 24959 - 4499
Internet: www.fma.gv.at

Hauptgeschäftstätigkeit:

Die Hauptgeschäftstätigkeit der direktanlage.at AG ist die Durchführung von Aufträgen über Vermögenstransaktionen jeder Art – insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten – ohne jede Beratung und Empfehlung („Beratungsfreies Geschäft“) sowie die Verwahrung dieser Finanzinstrumente.
Die direktanlage.at AG verfügt über eine Bankkonzession, die sämtliche unter § 1 Abs. 1 Z 1-3, 5-7, 11 und 18 BWG genannten Bankgeschäfte umfasst.